

Lizenz- und Wartungsbedingungen

der Kommfinanz-Software GbR
über die befristete Überlassung von Software sowie
die Überlassung von Software auf Dauer

Stand: 01.08.2009

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die folgenden Lizenz- und Wartungsbedingungen der Kommfinanz-Software GbR (folgend „Bedingungen“ genannt) gelten zwischen der Kommfinanz-Software GbR als Softwareanbieter (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) und dem jeweiligen Nutzer (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt). Sie regeln die Übertragung der Nutzungsrechte gegen eine vom Lizenznehmer zu zahlende Lizenzgebühr an dem jeweiligen übergebenen EDV-Programm, im Weiteren auch Software genannt, (Softwareüberlassungsvereinbarung), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Diese Bedingungen regeln ebenfalls die Rechte und Pflichten unter einem etwaig zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer vereinbarten Wartungsverhältnis, sei es, dass dieses im Rahmen des „Bestellformulars“, sei es auf sonstige Weise begründet wurde. Etwaige dort widersprechende Vereinbarungen werden durch diese Bedingungen verdrängt; es sei denn, es handelt sich um explizite schriftliche Einzelabreden.

2. LEISTUNGSINHALT

2.1 Das Recht zur Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch auf Lieferung der Software und auf Übergabe einer sog. Leistungsbeschreibung einschließlich eines Handbuchs, soweit für das jeweilige EDV-Programm vorgesehen.

2.2 Die Leistungsbeschreibung wird dem Lizenzgeber in der jeweils gültigen Fassung mit Vertragsschluss überlassen und wird somit ebenfalls Vertragsbestandteil. Die Leistungsbeschreibung definiert ausschließlich und abschließend die Pflichten des Lizenzgebers in Bezug auf die Leistungsfähigkeit (sog. Soll-Beschaffenheit) der Software. Weitere Pflichten des Lizenzgebers werden nur in Form ausdrücklicher, schriftlicher weiterer Vereinbarungen zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber von letzterem übernommen.

2.3 Der Lizenznehmer ist in seiner EDV-Umgebung verantwortlich für die Sicherstellung der vom Lizenzgeber in der Leistungsbeschreibung definierten Hardware- und Systemsoftwarevoraussetzungen.

2.4 Der Lizenzgeber macht darauf aufmerksam, dass es trotz sorgfältiger Bearbeitung und aller Qualitätssicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht immer möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie immer fehlerfrei arbeiten. Gegenstand der Lieferung ist jedoch in jedem Falle ein Programm, das der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Leistungsbeschreibung entspricht.

2.5 Soweit eine Einführungsunterstützung durch den Lizenzgeber erforderlich ist, ist diese, wie auch die Schulung der Mitarbeiter des Lizenznehmers, gesondert zu vereinbaren.

3. UMFANG, DAUER UND ART DER NUTZUNG

3.1 Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers hängt von der gewählten Art der erworbenen Lizenz ab. Zum Erwerb stehen Jahresmietlizenzen sowie Lizenzen zur zeitlich unbefristeten Nutzung. Der Lizenznehmer einer Jahresmietlizenz erwirbt ein zeitlich auf das Kalenderjahr begrenztes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht an der Software ist für beide Lizenzarten nicht ausschließlich (sog. einfaches Nutzungsrecht).

3.2 Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, über den Installationsumfang hinaus Vervielfältigungen bzw. Kopien der Software bzw. der weiter zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen, es sei denn, es handelt sich um die für die Sicherung der künftigen Nutzung erforderlichen und notwendigen Sicherungskopien der Software bzw. der etwaigen weiteren Dokumentationsunterlagen.

3.3 Der Lizenznehmer darf nicht für Zwecke Dritter Software oder Teile davon nutzen und/oder ohne Zustimmung des Lizenzgebers Dritten, die nicht im Rahmen des bestimmungsgemäßen Einsatzes der lizenzierten Materialien, insbesondere der Software, (siehe Nr. 2.1) mit diesen in Berührung kommen, Einblick in die hier lizenzierten Unterlagen, insbesondere der Software, gewähren.

3.4 Ausdrücke von Daten sind nur aus der laufenden Anwendung heraus und zum ausschließlichen Gebrauch des Lizenznehmers im Rahmen von Sinn und Zweck der Softwareüberlassung erlaubt.

3.5 Der Vertragsgegenstand darf nicht Dritten in Form der Leihe, Vermietung, Leasing, Pacht oder in sonstiger Form der Gebrauchsüberlassung überlassen werden. Der Lizenznehmer verwahrt den Vertragsgegenstand sorgfältig, um den Zugriff Dritter und jeden Missbrauch zu verhindern.

4. WARTUNG DER SOFTWARE

4.1 Hat der Lizenznehmer mit dem Lizenzgeber einen Wartungsvertrag geschlossen, gelten die folgenden zusätzlichen Bedingungen. Die Höhe der Wartungskosten bleibt einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vorbehalten (siehe Nr. 1.2).

4.2 Zu den Leistungen des Wartungsvertrags gehören:

4.2.1 Aktualisierung der Software, insbesondere soweit diese durch wesentliche Änderungen gesetzlicher oder anderer verbindlicher Bestimmungen bedingt sind. Die hierfür übliche Größenordnung ergibt sich auch aus den jeweiligen übergebenen

Leistungsbeschreibungen (2.1.). Einen Anspruch auf Anzahl und Zeitpunkt der Aktualisierung hat der Lizenznehmer jedoch nicht.

4.2.2 Mangelbeseitigung der Software auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Nr. 5 (Maßstab für den Mangel ist insoweit die für die jeweilige Programmversion gültige Leistungsbeschreibung), soweit der Mangel aufgrund der Beschreibung des Lizenznehmers mit zumutbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand rekonstruierbar ist.

4.2.3 Der Lizenzgeber behebt die Fehler auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Nr. 5, die in der neuesten ausgelieferten Softwareversion auftreten. Die Fehlermitteilung des Lizenznehmers soll unverzüglich schriftlich bzw. elektronisch erfolgen; erfolgt sie lediglich telefonisch, ist sie in schriftlicher bzw. elektronischer Form nachzureichen.

4.2.4 Stellt sich bei dieser Fehlerermittlung heraus, dass die Ursache einer Funktionsstörung im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers liegt, so ist der Lizenzgeber berechtigt, den korrespondierenden angemessenen Fehlerermittlungsaufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

4.2.5 Zur Fehlerbehebung auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Nr. 5 gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch einen entsprechenden „Workaround“, welcher mit dem Lizenznehmer abzustimmen ist. Notwendige Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft können bei der Fehlerbehebung nicht immer ausgeschlossen werden.

4.2.6 Diese Fehlerbehebung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Nr. 5 kann auch durch das Übersenden einer korrigierten/neuen Programmversion seitens des Lizenzgebers erfolgen.

4.2.7 Telefonischer Service bei Problemen des Einsatzes oder der technischen und fachlichen Anwendung des Softwareproduktes, die der Lizenznehmer eigenverantwortlich nicht mehr lösen kann. Dieser Service steht dem Lizenznehmer an Werktagen montags bis donnerstags von 9 bis 17 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr zur Verfügung. Etwaige weitere Einzelheiten hierzu regelt die Leistungsbeschreibung.

4.2.8 Der Lizenzgeber unterstützt im Rahmen der Wartung nur die jeweilige Vorgängerversion der Software.

4.2.9 Die Wartung erfolgt in jedem Falle entweder durch Übersenden einer CD, Diskette oder per E-Mail – je nach sachgerechter Erbringung der Wartungsleistung. Eine „Vor-Ort-Betreuung“ ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

4.2.10 Die hier vereinbarten Leistungen können entweder durch den Lizenzgeber oder durch einen entsprechend qualifizierten Dritten erfolgen.

4.2.11 Programmweiterungen im Sinne von echten Programmweiterentwicklungen (wie z.B. neue Funktionalitäten) werden jeweils kostenpflichtig dem Lizenznehmer angeboten.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Mit Übergabe der Software und des Dokumentationsmaterials an eine zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, Unternehmen oder Anstalt geht die Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Lizenznehmer über.

5.2 Der Lizenznehmer hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3 Ansprüche des Lizenznehmers wegen Mängeln an der jeweiligen Leistung (wie insbesondere erste Lieferung gem. 2.1. oder solchen nach 4.2) unterliegen einer einjährigen Verjährungsfrist. Andere als Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers, insbesondere solche aus §§ 280 (unmittelbar) oder 311 BGB, verjähren nach 3 Jahren. § 377 des Handelsgesetzbuches bleibt ebenso wie Nr. 6 dieser Bedingungen unberührt.

5.4 Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die übergebenen und lizenzierten Materialien (gemäß Nr. 2.1) frei von Rechten Dritter sind. Anderenfalls wird der Lizenzgeber diese entweder so abändern, dass deren Nutzung Rechte Dritter nicht berührt oder die Befugnis erwirken, dass diese uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Lizenznehmer vertragsgemäß genutzt werden können.

5.5 Die Gewährleistung ist zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Lizenzgeber wird im Rahmen der Mängelbeseitigung entscheiden, ob die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache der Mängelbeseitigung dienlicher ist. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Lizenznehmer jedoch nach seiner Wahl das Recht auf Minderung oder Rücktritt, wobei ein etwaiges Mitverschulden des Lizenznehmers hierbei zu berücksichtigen ist.

5.6 Aus einem Fehlschlagen der Nacherfüllung etwaig resultierende Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers werden durch diese Klausel nicht berührt. Das nähere hierzu regelt Nr. 6 dieser Bedingungen.

5.7 Im übrigen gilt die Gewährleistung für Mängel bei nicht vertrags- bzw. vereinbarungsgemäß abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen nur, wenn der Lizenznehmer nachweist, dass es sich um Mängel handelt, die in keinerlei Zusammenhang mit den Abänderungen oder Bearbeitungen stehen.

5.8 Verhandlungen über Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer oder solche über die die Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.

5.9 Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat der Lizenzgeber nur einzustehen, wenn diese ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind und er sie veranlasst hat (siehe insoweit auch Nr. 2.2). In diesen Fällen besteht eine Einstandspflicht des Lizenzgebers dann, wenn die Werbung die Entscheidung des Lizenznehmers tatsächlich beeinflusst hat.

5.10 Garantien werden vom Lizenzgeber nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen, insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Lizenzprodukte bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

6. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

6.1 Der Lizenzgeber haftet nicht für den Verlust oder die Wiederbeschaffung von Daten.

6.2 Die Haftung des Lizenzgebers entfällt ebenfalls, wenn der Lizenznehmer eigenmächtig, d.h. vertragswidrig oder ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Lizenzgeber, Änderungen an der Software oder auch an weiteren Dokumentationsunterlagen (siehe Nr. 2.1.) vorgenommen hat.

6.3 Der Lizenzgeber haftet nicht für sog. Mangelfolgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Einbußen am sonstigen Vermögen des Lizenznehmers.

6.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden des Lizenznehmers auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtenverletzung des Lizenzgebers beruhen oder, wenn der Lizenzgeber leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, wie sie vor allem in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich definiert wurde, verletzt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

6.5 Ebenfalls gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder Garantien des Lizenzgebers gegenüber dem Lizenznehmer betreffen oder wenn Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

6.6 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.7 Es besteht Einvernehmen, dass es trotz sorgfältiger Pflichtenerfüllung nach dem jeweiligen Stand der Technik nicht oder nur mit unvermeidbarem wirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, dass das EDV-Programm vollumfassend in allen Bereichen und Darstellungen zu 100 % fehlerfrei arbeitet. Derartige Mängel, die aber die in der Leistungsbeschreibung definierten Programmeigenschaften und Funktionen nicht unzumutbar beeinträchtigen oder ausschließen, gelten daher nicht als Pflichtverletzung des Lizenzgebers.

7. GEBÜHREN, NEBENKOSTEN, FÄLLIGKEIT UND VERZUG BZW. DESSEN FOLGEN FÜR DEN LIZENZNEHMER

7.1 Die einmalige Lizenzgebühr für eine unbefristete Lizenz auf Dauer wird nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

7.2 Wartungskosten gemäß Punkt 4.1. und Lizenzgebühren für die Jahresmietslizenz werden bei Vertragsabschluss anteilig für die vollen Monate des laufenden Kalenderjahres und für die folgenden Kalenderjahre jeweils zum 01.01. jedes Jahres fällig.

7.3 Gerät der Lizenznehmer trotz Mahnung und Setzen einer angemessenen Frist in Zahlungsverzug, entweder

7.3.1 mit der Lizenzgebühr, so ist der Lizenzgeber berechtigt, von der Softwareüberlassungsvereinbarung zurückzutreten und Ersatz des Verzugschadens zu verlangen und/oder

7.3.2 mit der Zahlung der Wartungskosten, so ist der Lizenzgeber berechtigt, die Wartungsleistungen bis zum Rechnungsausgleich einzustellen, bzw. den Wartungsvertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

7.4 Ein Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Lizenznehmer nicht zu, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

8. KÜNDIGUNG

Verträge über die Wartung der Software sowie Verträge über eine Jahresmietslizenz können jederzeit mit der Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres von beiden Seiten gekündigt werden.

9. GEHEIMHALTUNG

9.1 Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten von ihm vom Lizenzgeber gespeichert, verarbeitet, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden können, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages zweckmäßig ist.

9.2 Lizenznehmer und –geber werden auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus sämtliche Merkmale und Einzelheiten der lizenzierten Software sowie sämtliche im weiteren Lizenzmaterial enthaltene Informationen gegenüber Dritten geheim halten.

9.3 Lizenznehmer und –geber werden alle Informationen und Unterlagen, von denen sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag Kenntnis erlangt haben, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit die Informationen und Unterlagen nicht allgemein bekannt geworden sind oder der Lizenzgeber einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Lizenznehmer die Unterlagen und Informationen gegenüber Dritten auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus vertraulich behandeln. Er wird jedem seiner Mitarbeiter und eingeschaltete Dritten, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzt werden, eine entsprechende Verpflichtung auferlegen, sie eingehend über die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes unterrichten und auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).

10. SONSTIGES

10.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Lizenznehmer als Referenzkunden in einer Referenzliste anzugeben.

10.2 Die Software ist urheberrechtlich für den Lizenzgeber geschützt. Es ist dem Lizenznehmer untersagt, die Software oder Teile davon herzustellen oder als Vorlage für Eigenentwicklungen zu verwenden. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt.

10.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Lizenzpreises. Gleiches gilt hinsichtlich der unter einem abgeschlossenen Wartungsvertrag weiterhin ausgelieferten Versionen. Die Übertragung der Nutzungsrechte hieran erfolgt ebenfalls bedingt bis zur vollständigen Zahlung der Wartungskosten.

10.4 Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

10.5 Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, bleiben die sonstigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bedingung ist sinngemäß so auszulegen, dass inhaltlich das Zulässige erreicht wird.

10.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.

10.7 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Kommfinanz-Software GbR

Marco Fiedler

Schützenhofstraße 64

01129 Dresden

Telefon: 0351 8493 602

Telefax: 03212 1177 219

E-Mail: info@kommfinanz.de